

15.05.2018

# Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
**Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - NRWDSAnpUG-EU), Drucksache 17/1981**

Artikel 1 des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1  
Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen  
(DSG NRW)

1. § 17 wird wie folgt gefasst:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Einschub „einschließlich solcher im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Einschub „in Ergänzung zu Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679“ gestrichen
- c) in Absatz 4 Satz 1 werden der Einschub „einschließlich solcher im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679“ und der Einschub „nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679“ gestrichen.
- d) Absatz 5 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
- e) Es wird folgender Absatz 6 eingefügt:  
„Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke ist, sofern keine spezialgesetzliche Erlaubnis besteht, die den Maßgaben des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 entspricht, unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 erlaubt wenn,
  1. die betroffene Person in die konkrete Verwendung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben ausdrücklich eingewilligt hat, oder

Datum des Originals: 15.05.2018/Ausgegeben: 15.05.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

2. der Zweck eines bestimmten Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise erreicht werden kann, das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person erheblich überwiegt und es entweder nicht möglich ist oder der betroffenen Person aufgrund ihres derzeitigen Gesundheitszustandes nicht zugemutet werden kann, sie um ihre Einwilligung zu bitten.

Im Falle der Übermittlung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 nach Absatz 5 hat die übermittelnde Stelle den Empfänger, die Art der übermittelten Daten, den Namen der betroffenen Person und das Forschungsvorhaben aufzuzeichnen. Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen dürfen keinen Rückschluss auf die Person zulassen, deren Daten verarbeitet wurden, es sei denn, die betroffene Person hat in die Veröffentlichung ausdrücklich eingewilligt.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten in öffentlich zugänglichen Bereichen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen (Videoüberwachung) durch öffentliche Stellen ist zulässig, wenn dies

1. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Stelle,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. zum Schutz von Eigentum und Besitz der öffentlichen Stelle vor erheblichen Beeinträchtigungen

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen. In Fällen der Nr. 3 darf die Videoüberwachung keine Bereiche erfassen, in denen sich regelmäßig Personen rechtmäßig aufhalten.“

- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit nach Absatz 1 eine Speicherung der erhobenen Daten erfolgt, sind diese unverzüglich zu löschen, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich sind.“

### **Begründung:**

Mit den Änderungen werden Anregungen aus der schriftlichen Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit aufgegriffen, um das bisherige Datenschutzniveau des Landes Nordrhein-Westfalen möglichst zu erhalten.

### **Begründung zu Nr. 1:**

Die Freiheit von Wissenschaft und Forschung soll im gleichen Maße wie bisher gewährleistet werden. Das bisherige Datenschutzniveau muss dabei auch im Bereich der Forschung beibehalten werden. Daher ist festzulegen, dass Forschung mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten wie bisher nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig sein darf. Auch Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j DSGVO fordert, dass eine Rechtsgrundlage, die die Verarbeitung für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke erlaubt, neben der Wahrung von Verhältnismäßigkeit und Wesensgehalt des Grundrechts auf Datenschutz angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsehen muss. In der Regel sind hier demnach bereichsspezifische Voraussetzungen zu regeln. Soll eine allgemeine Auffangnorm geschaffen werden, muss diese sicherstellen, dass die Anforderungen auch den Kategorien mit dem höchsten

Schutzbedarf gerecht werden. Daher orientiert sich der vorgeschlagene Absatz 6 an den Anforderungen, die bisher nach § 6 GDSG NRW für die Forschung mit Patientendaten gelten. Die Beschränkung der Betroffenenrechte im bisherigen Absatz 5 ist nicht erforderlich und ohne spezifische Regelung ihrer Voraussetzungen auch nicht von der Öffnungsklausel des Artikels 89 Absatz 2 DSGVO gedeckt.

**Begründung zu Nr. 2 a):**

Nach der derzeitigen Rechtslage (§ 29b DSG NRW) ist der einzige zulässige Zweck der Videoüberwachung die „Wahrnehmung des Hausrechts“. Der vorliegende Entwurf enthält nun gleich vier Zweckbestimmungen, die die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Bereiche ermöglichen. Diese Erweiterung würde eine deutliche Absenkung des bisherigen Datenschutzniveaus bedeuten – und einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht aller, in der Mehrheit unbescholtenen, Personen, sich in der Öffentlichkeit frei und ungezwungen bewegen zu dürfen, ohne zum Gegenstand staatlicher Überwachung gemacht zu werden.

Insbesondere die neu aufgenommene Zweckbestimmung in Absatz 1 Nummer 1 ist viel zu weit. Sie hat praktisch keine eingrenzende Wirkung. Aus ihr könnte – etwa unter Hinweis auf eine vorgeblich überwiegende, besondere Bedeutung der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes (einschließlich des Schutzes des öffentlichen Raums vor Verunreinigungen) – eine umfassende Videoüberwachung des öffentlichen Raums hergeleitet werden.

In Absatz 1 Nummer 3 muss zunächst klargestellt werden, dass ausschließlich der Schutz von Eigentum und Besitz der öffentlichen Stelle gemeint ist, da die Erlaubnis der Videoüberwachung zum Schutz des Eigentums und Besitzes von Privatpersonen zu einer uferlosen Ausweitung führen würde. Aber auch der Schutz des Eigentums öffentlicher Stellen könnte einer flächendeckenden Videoüberwachung Tür und Tor öffnen, da im Eigentum öffentlicher Stellen nicht nur Gebäude, Fahrzeuge und Sachen von erheblichem Wert stehen können, sondern etwa auch Straßen, Spiel- und Marktplätze, Promenaden, Fußgängerzonen, Freibäder und Fahrradwege, die etwa vor Beschädigungen oder Verunreinigungen geschützt werden sollen. Zur Gewährleistung des Rechts, sich grundsätzlich unbeobachtet in der Öffentlichkeit aufhalten zu können, muss der Tatbestand der Nr. 3 daher auf erhebliche Beeinträchtigungen beschränkt werden und es müssen Bereiche ausgenommen werden, in denen sich regelmäßig Personen rechtmäßig aufhalten.

Der bisherige Absatz 1 Nummer 4 kann ersatzlos entfallen, denn in Fällen, in denen eine Videoüberwachung für die Zutrittskontrolle erforderlich ist, kommt dafür – wie nach bisheriger Rechtslage auch – der Tatbestand „Wahrnehmung des Hausrechts“ in Betracht (Absatz 1 Nummer 2).

Die vorgeschlagene Änderung stellt eine hinreichen bestimmte und verhältnismäßige Regelung dar, die der Tatsache gerecht wird, dass die Videoüberwachung eine besondere Eingriffstiefe besitzt. Sie gewährleistet die Freiheit vor staatlicher Überwachung im öffentlichen Raum ebenso wie die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und den Schutz des Eigentums öffentlicher Stellen.

**Begründung zu Nr. 2 b):**

Die Formulierung in Absatz 1 S. 1 erweckt den Anschein, als ob alle Daten, die nach Absatz 1 erhoben werden, auch gespeichert werden. Dieser Automatismus ist jedoch nicht gegeben, da eine reine Beobachtung nach wie vor möglich und in vielen Fällen auch ausreichend ist.

Im Normalfall dürfte bereits innerhalb weniger Tage geklärt werden können, ob eine Sicherung des Materials erforderlich ist. Wenn kein entsprechender Sicherungsgrund besteht, sind die Daten daher in der Regel bereits nach 1 – 2 Tagen, bei Wochenenden und Feiertagen gegebenenfalls etwas länger, zu löschen. Die Regelung einer Höchstfrist von 4 Wochen birgt die Gefahr, dass die Geschäftsprozesse, auf die die Entwurfsbegründung Bezug nimmt, von vor-

neherein so organisiert werden, dass erst zum Ende dieser Frist überprüft wird, ob eine Speicherung noch erforderlich ist. Die Aufbewahrung über den an sich erforderlichen Zeitraum hinaus würde daher praktisch zu einer Datenvorratshaltung führen, die aus rechtsstaatlichen Gründen abzulehnen ist.

Thomas Kutschaty  
Sarah Philipp

und Fraktion